



Presseinformation

G-BA-Beschluss ist ein wichtiger Schritt zur praktischen Umsetzung der ASV

München, 22. März 2013: Der Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung (BV ASV) e. V. begrüßt ausdrücklich den aktuellen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 21. März 2013, mit dem die Erstfassung der Richtlinie für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) verabschiedet wurde. Der Vorsitzende des Verbandes, Dr. Axel Munte, erklärte: „Wer die Arbeit der im G-BA vertretenen Gremien kennt, der weiß, dass sie im Falle der ASV erstaunlich schnell zu einem Konsens gelangt sind.“

Der aktuelle Beschluss regelt die juristischen Rahmenbedingungen der ASV und gibt Eckpunkte zur Konkretisierung vor. Als schwere Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen sollen zunächst vordringlich Tumoren im Magen-Darm-Trakt und in der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren, rheumatologische Erkrankungen und Herzinsuffizienz bearbeitet werden. „Der aktuelle Beschluss macht Hoffnung, dass im Sinne der betroffenen schwerstkranken Patienten rasch auch weitere Erkrankungen mit schweren Verlaufsformen in die ASV aufgenommen werden“, ergänzte Dr. Wolfgang Abenhardt, stellvertretender Vorsitzender des Verbandes.

Der BV ASV will die Konkretisierungsphase in den jeweiligen Unterausschüssen insbesondere mit Blick auf die Qualitätssicherung konstruktiv und kritisch begleiten: „Wir werden beobachten, ob tatsächlich alle sinnvollen persönlichen, technischen und strukturellen Voraussetzungen für die teilnehmenden Ärzte und Krankenhäuser aufgenommen werden“, betonte Munte. Nach Auffassung des BV ASV insbesondere eine standardisierte elektronische Dokumentation für die Leistungsbereiche in der ASV zwingend erforderlich. „Die so gewonnenen Daten sind eine unverzichtbare Grundlage für die Qualitätssicherung und die Evaluation der hochspezialisierten Leistungen in der ASV“, so Munte.

Über den Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung (BV-ASV) e. V.:

Der 2012 gegründete Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V. ist die fachgruppenübergreifende Interessensvertretung aller Ärzte, die künftig Schwerstkranken nach § 116b SGB V behandeln werden. Er unterstützt niedergelassene Spezialisten bei der Umsetzung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV), vernetzt sie mit interessierten Krankenhäusern und zeigt „best practices“ bei der fachgruppen- und sektorenübergreifenden Kooperation auf. Gleichzeitig begleitet er die Erarbeitung der Richtlinien und fördert den Dialog zwischen den Akteuren aus niedergelassener Praxis, Krankenhaus, Krankenkassen, Industrie und Politik.



Ansprechpartner des Bundesverbands ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.:

Dr. Axel Munte
Vorsitzender des Vorstands
Tel. 0172 / 89 27 000
axel.munte@bv-asv.de

Pressekontakt:

Antje Thiel, Medizinjaurnalistin
Tel.: +49 (4121) 700 76 76, Fax: +49 (4121) 700 76 77
www.antje-thiel.de, info@antje-thiel.de

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (§ 116b SGB V) wurde durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz zum 1.1.2012 eingeführt. Geplant ist, einen eigenen Versorgungsbereich an der Schnittstelle zwischen niedergelassenen Fachärzten und Krankenhäusern und schaffen. In diesen soll die ambulante Behandlung seltener Erkrankungen (z.B. Tuberkulose), die Therapie schwerer Verlaufsformen von Krankheiten mit besonderen Krankheitsverläufen (z.B. Tumorerkrankungen, Rheuma) sowie ausgewählte hochspezialisierte Leistungen (z.B. Brachytherapie) integriert werden. Diese ambulanten Leistungen sollen dann künftig von niedergelassenen Fachärzten und von Krankenhäusern gleichermaßen angeboten werden können, sofern sie definierte Qualifikationskriterien erfüllen. Zumindest für Tumorerkrankungen, voraussichtlich auch für weitere Krankheitsbilder, wird eine fachgruppen- und sektorenübergreifende Kooperation zwingende Teilnahmevoraussetzung sein.

Aktuell gestaltet der Gemeinsame Bundesausschuss, das oberste Beschlussgremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen, die Einzelheiten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung in einer Richtlinie aus. Dies betrifft u.a. die Festlegung der in der „ASV“ enthaltenen Krankheitsbilder und Leistungen sowie die Qualifikationskriterien für die Teilnahme von Ärzten und Krankenhäusern.